



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAT

Außenstelle Graz
Senat 6

GZ. RV/0251-G/06

Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Frau A in XY, vom 5. April 2006 gegen den Bescheid des Finanzamtes Oststeiermark vom 6. März 2006 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2005 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin brachte ihre Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2005 auf elektronischem Weg am 11. Jänner 2006 ein.

Sie ist bei der Steiermärkischen Landesregierung als Kindergärtnerin in einem Heilpädagogischen Kindergarten in Graz beschäftigt.

Als Werbungskosten machte die Berufungswerberin ua. Aufwendungen für einen Coaching-Lehrgang geltend:

Das Finanzamt Oststeiermark erließ am 6. März 2006 den Erstbescheid hinsichtlich der Einkommensteuer für das Jahr 2005.

Bei den Werbungskosten, die der Arbeitgeber nicht berücksichtigen konnte, wurden die Aufwendungen für den Coaching-Lehrgang nicht berücksichtigt und als Begründung Folgendes ausgeführt:

Die Aus/Fortbildungskosten können nicht berücksichtigt werden, da diesen Kurs jeder besuchen kann. Es sind keine beruflichen Vorkenntnisse nötig.

Mit Schreiben vom 3. April 2006 brachte die Berufungswerberin das Rechtsmittel der Berufung ein und führte zusammenfassend aus, dass diesen Kurs, nicht wie vom Finanzamt angeführt, jeder besuchen könne, sondern eine Auswahl unter den Bewerbern getroffen worden ist. Auch sei angesichts der Arbeitsmarktsituation der Erwerb von Zusatzqualifikationen unerlässlich. Zusätzlich wurde darauf verwiesen, dass Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen, als Werbungskosten abzugsfähig seien.

Das Finanzamt Oststeiermark wies die Berufung mit Berufungsvorentscheidung vom 10. April 2006 ab.

Gegen diesen Bescheid wurde mit Schriftsatz vom 2. Mai 2005 der Antrag eingebracht, die Berufung der Abgabenbehörde zweiter Instanz vorzulegen. Als Begründung wurde auf die Begründung der Berufung verwiesen und zusätzlich ausgeführt, dass die Teilnahme am Coaching-Lehrgang ausschließlich beruflichen Zwecken dient und keinesfalls für private Angelegenheiten genutzt werden kann. Auch ist die Diplomprüfung österreichweit gewerberechtlich anerkannt.

Eine Dienstfreistellung für die in der Dienstzeit stattgefundenen Veranstaltungen sei ebenfalls zuerkannt worden.

Mit Bericht vom 15. Mai 2006 legte das Finanzamt Oststeiermark die Berufung dem unabhängigen Finanzsenat zur Entscheidung vor.

Über die Berufung wurde erwogen:

§ 16 Abs. 1 Z 10 erster Satz EStG 1988 in der für das Streitjahr geltenden Fassung lautet: (Werbungskosten sind auch) Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit und Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen (AbgÄG 2004, BGBl. I 2004/180).

Unter der oben zitierten Gesetzesbestimmung ist somit ausschließlich zu prüfen, ob die von der Berufungswerberin besuchten Seminare als Fortbildungsmaßnahmen zu beurteilen sind. Fortbildungskosten dienen dazu, im jeweils ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben, um den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden. Sie dienen der Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten im bisher ausgeübten Beruf. Nicht abzugsfähig sind dagegen Bildungsmaßnahmen, die der privaten Lebensführung dienen (z. B. Persönlichkeitsentwicklung, Kurse für Stressbewältigung und Beseitigung negativer Einstellungen). Ein Indiz für die berufliche Veranlassung ist in der Regel die berufliche Notwendigkeit (vgl. Doralt, EStG, Bd. II, Tz 203/5/1 zu § 16).

Andererseits ist auch zu beachten, dass § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 bestimmt, dass Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung bei den einzelnen Einkünften selbst dann nicht abgezogen werden dürfen, wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen.

Um eine berufliche Fortbildung handelt es sich dann, wenn der Abgabepflichtige seine bisherigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten verbessert, um im bereits ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben und den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden. Die Eignung der dafür getätigten Aufwendungen zur Erreichung dieses Ziels ist dabei ausreichend (VwGH vom 29.1.2004, ZI. 2000/15/009).

Ausbildungskosten sind Aufwendungen zur Erlangung von Kenntnissen, die eine Berufsausübung ermöglichen. Die Abzugsfähigkeit von Ausbildungskosten ist nur dann gegeben, wenn ein Zusammenhang zur konkret ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit vorliegt.

Lassen sich Aufwendungen, die ausschließlich auf die berufliche Sphäre entfallen, nicht einwandfrei von den Aufwendungen für die private Lebensführung trennen, dann gehört der Gesamtbetrag derartiger Aufwendungen zu den nichtabzugsfähigen Ausgaben (VwGH vom 23.4.1985, 84/14/0119).

Wenn Aufwendungen (Ausgaben) an den Bereich der privaten Lebensführung angrenzen und es im Einzelfall denkmöglich ist, dass sie durch die Lebensführung veranlasst sind, muss die Abgrenzung zwischen beruflicher und privater Veranlassung durch die Notwendigkeit erfolgen. Bei Aufwendungen, bei denen eine private Mitveranlassung nicht ausgeschlossen ist, ist die Notwendigkeit nicht im Sinne einer unerlässlichen Bedingung zu verstehen, sondern es kommt vielmehr darauf an, ob die gesamten Aufwendungen objektiv gesehen eindeutig für den Beruf des Abgabepflichtigen sinnvoll sind (VwGH 12.4.1994, ZI 91/14/0024) oder nicht. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die geltend gemachten Aufwendungen beruflich, privat oder gemischt veranlasst sind.

Aus dem Kursprogramm des Wifi zur Ausbildung zum Coach lässt sich entnehmen, dass sich die Ausbildung zum Coach nicht an eine bestimmte Kategorie von Personen wendet, sondern an alle, die an die Wirkung des Coachings glauben.

Das dort vermittelte Wissen ist nicht auf eine bestimmte berufliche Tätigkeit abgestellt, sondern auch von allgemeiner Art. Daraus lässt sich eine Bedeutung auch für den privaten Lebensbereich ableiten.

Dies ist auch an den im Internet dargestellten Ausbildungsmodulen zu erkennen.

Aus der Tätigkeitsbeschreibung der Berufungswerberin geht hervor, dass ihre berufliche Tätigkeit als Kindergartenpädagogin in einem Heilpädagogischen Kindergarten des Landes Steiermark bestand. Berücksichtigt man, wie oben ausgeführt wurde, dass die Coaching-Ausbildung auch für den privaten Lebensbereich von Bedeutung ist, so kann dem Finanzamt nicht mehr entgegengetreten werden, wenn es die Aufwendungen für die besuchten Seminare als nicht klar von den Kosten der allgemeinen Lebensführung abgrenzbar als nicht zum Abzug als Werbungskosten zuließ.

An diesem Ergebnis der privaten Mitveranlassung vermag auch die Bestätigung des Arbeitgebers der Berufungswerberin, wonach die Coaching-Ausbildung geeignet war, die berufliche Tätigkeit optimal zu unterstützen und die berufliche Qualifikation zu verbessern, nichts zu ändern; zumal Fähigkeiten, wie sie in den angeführten Seminaren vermittelt werden, etwa auf dem Gebiete der Kommunikation, in einer Vielzahl von Berufen, aber auch für den privaten Lebensbereich von Bedeutung sind (vgl. VwGH vom 29.1.2004, Zl. 2000/15/009).

Aus dem Telefonat mit dem Leiter des Förderzentrums für Hör- und Sprachausbildung des Landes Steiermark, Herrn OR Dr. S, geht hervor, dass die Berufungswerberin in einem Integrationskindergarten des Landes Steiermark arbeitet und auch hörgeschädigte Kinder mitzubetreuen hat, wobei die Ausbildung zum Coach in der beruflichen Sphäre mit den immer schwieriger werdenden Elternteilen und auch bei den mit Erziehungsmangel behafteten Kindern für den Beruf von Vorteil ist, aber keinesfalls eine Voraussetzung dafür ist.

Seiner Meinung nach ist die Ausbildung dahingehend zu verstehen, dass die Berufungswerberin die Möglichkeit hat, sich in späteren Jahren beruflich zu verändern.

Der Tatbestand der "umfassenden Umschulungsmaßnahmen" ist somit ebenfalls nicht erfüllt, weil die Berufungswerberin seit ihrer Coaching-Ausbildung im Jahr 2005 bis dato keine Maßnahmen setzte, ihre bisherige berufliche Tätigkeit als Kindergärtnerin aufzugeben. Das Gleiche gilt für das Tatbestandsmerkmal "einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit".

Die Berufung war daher, wie im Spruch angeführt, vollinhaltlich abzuweisen.

Graz, am 5. November 2008